



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

25

Ausgabe 2

Kiel, 29. Februar 2020

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz Vom 11. Februar 2020.....	26
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Nummer 1 des Beschlusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2019 (KABl. S. 582)....	26
Kollekten im Jahr 2021.....	34
Bekanntgabe eines Tarifvertrags.....	38
Einführung von Kirchensiegeln.....	42
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	42
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	42
Grenzveränderung zwischen Kirchengemeinden, Berichtigung.....	43
Bekanntgabe von Entwidmungen.....	44
Bekanntgabe der Zusammensetzung der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes nach Berufung durch die Kirchenleitung Vom 23. November 2019.....	44
Bekanntgabe der Zusammensetzung der Theologischen Kammer.....	45
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	45
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	51
Soziale und bildende Berufe.....	52
Verwaltung und sonstige Berufe.....	57
V. Personalmeldungen	
.....	58
Beilage	
Kollektenplan 2021.....	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz Vom 11. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 3, 4) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Vorläufige Aussetzung

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Schwerin, 11. Februar 2020

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt

Landesbischöfin

Az.: G:LKND:124 – DAR VS

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Nummer 1 des Beschlusses der Landessynode der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2019 (KABl. S. 582)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 16. November 2019 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3

Nummer 1 der Verfassung beschlossen, die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Anlage 1 (Grundlinien 2019) für einen Erprobungszeitraum in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland anwendbar zu machen. Die Anlage 1 zum Beschluss der Landessynode wird nachstehend bekanntgemacht:

*

Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung 2019

Grundsätzliches

¹Diese Grundlinien stellen eine Verständigung über wesentliche Aspekte des kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dar. ²Damit wird ein Rahmen für Entscheidungen im konkreten Einzelfall gegeben. ³Eine Verständigung über Grundlinien stärkt die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen sowie die geistliche Verantwortung der Kirchengemeinden, insbesondere der Kirchengemeinderäte.

I. Das geistliche Geschehen bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

1. Taufe und Abendmahl sowie die Kasualgottesdienste sind sichtbare Handlungen, in denen der dreieinige Gott selbst durch die Verkündigung des Evangeliums an Menschen handelt und Menschen darauf mit Glauben antworten.
2. ¹Gottes Handeln in der Verkündigung des Evangeliums spricht jede und jeden einzeln an. ²In dieser Weise angesprochen sammeln sich Menschen um Wort und Sakrament in der einen Kirche Jesu Christi und hoffen auf die Vollendung seines Reiches. ³So gründet die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi in der Verkündigung des Evangeliums. ⁴Diese Zugehörigkeit zielt auch auf eine dauerhafte Mitgliedschaft in der Kirche als Institution.
3. ¹Sowohl die Sakramente Taufe und Abendmahl als auch die Kasualgottesdienste sind Formen der Verkündigung des Evangeliums, das sich an alle Menschen richtet. ²Allerdings haben die Sakramente Taufe und Abendmahl eine zentrale Bedeutung für die Zugehörigkeit zur einen Kirche Jesu Christi; sie sind als kirchliche Handlungen unverzichtbar und durch keine andere Handlung zu ersetzen. ³Kasualgottesdienste sind liturgische Formen, in denen eine Kirche Menschen eine geistliche Begleitung und Gestaltung für besondere Ereignisse oder lebensgeschichtliche Wendepunkte anbietet. ⁴Deshalb können neue Formen von Kasualgottesdiensten entwickelt werden.

II. Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Nordkirche bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

1. ¹In den unter I. formulierten theologischen Grundsätzen spiegelt sich das Selbstverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wider, das in der Präambel ihrer Verfassung beschrieben ist: *„In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu*

Christi. Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen“. ³Daraus folgt als Grundhaltung kirchlichen Handelns: *„Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren“* (Artikel 13 Verfassung).

2. ¹Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die Taufe:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein“ (Artikel 1 Absatz 6 Verfassung).

³Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf das Abendmahl:

⁴Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hält daran fest, dass entsprechend der kirchlichen Tradition die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. ⁵Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ⁶Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, sind beim Abendmahl willkommen. ⁷Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Teilnahme am Abendmahl für Menschen, die noch nicht getauft sind, ein deutlicher Schritt hin zu dem Entschluss, sich taufen zu lassen.

⁸Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die Kasualgottesdienste:

⁹Kirchenmitglieder haben ein Recht auf den Zugang zu Kasualgottesdiensten (vgl. Artikel 10 Absatz 2 Verfassung). ¹⁰Ein Kasualgottesdienst kann auch gefeiert werden, wenn Menschen, die nicht Kirchenmitglieder sind, danach fragen; ein Anspruch auf einen Kasualgottesdienst besteht für sie nicht. ¹¹Wenn ein Kasualgottesdienst auf Anfrage eines Menschen, der nicht Kirchenmitglied ist, gefeiert wird, dann dient die Nordkirche nach ihrem Selbstverständnis damit Gott durch die Verkündigung des Evangeliums. ¹²Sie nimmt sich aber auch der Menschen in ihrer besonderen Situation an. ¹³Und sie lädt damit diejenigen, die nicht Kirchenmitglieder sind, ein, Mitglieder zu werden.

3. ¹Bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten gehört es zur besonderen pastoralen Verantwortung, dass die Pastorinnen und Pastoren gegenüber Kirchenmitgliedern und auch gegenüber Nichtkirchenmitgliedern das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache bringen, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation von Menschen zur Geltung kommen. ²Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pasto-

ren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung eines Kasualgottesdienstes zu begleiten und den Kasualgottesdienst selbst sorgfältig zu gestalten.

4. ¹Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Taufe bzw. eines Kasualgottesdienstes, trifft sie bzw. er in seelsorgerlicher Verantwortung eine Entscheidung, ob die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden soll oder nicht. ²Entscheidet sich die Pastorin bzw. der Pastor gegen die Durchführung, informiert sie bzw. er unverzüglich sowohl diejenigen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, als auch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat und berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat. ³Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe bzw. nach einem Kasualgottesdienst nicht nachzukommen, kann von denen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch eingelegt werden. ⁴Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. ⁵Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass die Taufe aufgeschoben werden soll bzw. der Kasualgottesdienst nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. ⁶Nach der Entscheidung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes informiert die Pastorin bzw. der Pastor den Kirchengemeinderat über die Entscheidung.

III. Gestaltete Pluralität als Rahmen für die Bestimmungen der Nordkirche zu Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

1. ¹Für die gegenwärtige Situation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist es im Blick auf ihre Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten besonders bedeutsam, dass sich Pluralität zum prägenden Merkmal in allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt hat. ²Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. ³Historisch wurzelt diese Pluralität u. a. in der Erkenntnis Luthers, dass jeder Mensch als Einzelner und Einzelne den Glauben verantworten muss und kann. ⁴Deshalb ist Pluralität unverzichtbarer Bestandteil eines evangelischen Kirchenverständnisses. ⁵Allerdings orientiert sich kirchliches Handeln am Leitbild einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität. ⁶Auf der einen Seite integriert die Nordkirche eine Vielzahl von Glaubensformen und Glaubenserfahrungen. ⁷Auf der anderen Seite ist sie aber auch in der Lage, kritisch zu urteilen und zur Veränderung aufzurufen, wo Lebensverhältnisse, Einstellungen und Entscheidungen Gottes Anspruch an seine Menschen und Gottes Liebe zu ihnen widersprechen. ⁸Die

Bejahung solcher Pluralität war und ist allerdings verbunden mit der teilweise schmerzhaften Erfahrung, dass immer wieder der Streit der verschiedenen Glaubensvorstellungen ausgetragen werden muss. ⁹Insgesamt geht es darum, die Vielfalt auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus, und auf ein gutes Miteinander in der Kirche auszurichten. ¹⁰Dies entspricht dem Verständnis der Kirche als „Leib Christi“, von dem Paulus schreibt: ¹¹„Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied“ (Röm 12, 4).

2. ¹Die gesellschaftliche Pluralität bildet sich in der Nordkirche bei der Sakraments- und Kasualpraxis in einer Vielzahl von Traditionen und Modellen ab. ²Sie wird für die kirchlich Handelnden in den individuellen Glaubensvorstellungen und Gestaltungswünschen sowie in den unterschiedlichen Lebensbedingungen in städtischen und ländlichen bzw. östlichen und westlichen Bereichen der Landeskirche erlebbar.
3. ¹Durch die Orientierung an einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität in der Kirche kann eine Verständigung über Grundlinien kirchlichen Handelns bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten formuliert werden, bei der die Einigkeit über die Grundlagen nicht notwendig zu Uniformität in der Gestaltung führt. ²Eine solche Verständigung ermöglicht es Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder anderen Beteiligten, Zuständigkeiten zu beachten und konstruktiv zusammenzuwirken, auch wenn es im Einzelnen gegensätzliche Auffassungen gibt.
4. ¹Innerhalb der theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität ist es wichtig, das Evangelium so zu verkündigen und zu gestalten, dass es in verschiedenen Milieus seine Wirkung entfaltet. ²Deshalb müssen sich Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder andere Beteiligte auch bei Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdiensten fragen, wo die kulturell bedingten Formen der Verkündigung und Gestaltung passend sind bzw. wo sie verändert werden können. ³Das betrifft ganz wesentlich die Musik (sowohl Livemusik als auch Musik von einem Tonträger) bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten, weil Musik in diesem Zusammenhang Verkündigung ist. ⁴Es gilt aber ebenso für alle anderen Formen der Verkündigung.

IV. Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste

¹In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Kasualgottesdiensten verantwortlich. ²In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung). ³Ist dies der Fall,

dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.

Taufe

¹Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis: *2. „Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28, 19).* ³Die Kirche tauft im Vertrauen auf die Verheißung Jesu: *4. „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden“ (Mk 16, 16).* ⁵Die Taufe gilt ein für alle Mal; sie wird nicht wiederholt. ⁶Die Evangelisch-Lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die gemäß dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werden. ⁷Der Taufspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche zur Taufe

1. ¹Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie und ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin begehren¹⁾, und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres). ²Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gott grundsätzlich Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. ³Auf diese bedingungslose Annahme antworten Erwachsene bei ihrer Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.
2. ¹Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. ²Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus. ³Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u. a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Menschen verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeutung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.
3. ¹Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. ³Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. ⁴Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.
4. ¹Die Taufe findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. ²Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ³Tauffeste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu erleichtern. ⁴Für den agendarischen Ablauf einer Taufe steht die Agenda III / Teilband 1 der VELKD zur Verfügung. ⁵Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; über eine so vorgenommene Taufe soll die zuständige Kirchengemeinde informiert werden.
5. ¹Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen bzw. Paten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde, für eine Erziehung ihres Patenkindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen; sie bezeugen den Taufvollzug und können sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen. ²Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können. ³Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamts vor. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll evangelisch sein. ⁵Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind. ⁶Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören und in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen. ⁷Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamts vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind. ⁸Eine Patin bzw. ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamts entbunden werden. ⁹Zur Patin bzw. zum Paten kann eine geeignete Person nachbestellt werden. ¹⁰Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamts nicht übernehmen. ¹¹Wenn die Sorgeberechtigten diese Person als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ¹²Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter „Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.
6. ¹Die Taufe soll bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und der Taufe selbst ein angemessener Zeitraum liegt. ²Soll eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. ³Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck er-

füllt, ist ein Dimissoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt.

7. Vor dem Taufgottesdienst soll die Geburtsurkunde des Täuflings vorliegen.
8. ¹Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. ²Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
9. ¹Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange diejenigen, die sorgeberechtigt für ein Kind sind, die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. ²Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. ³Die Taufe ist aufzuschieben, solange eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. ⁴Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist aufzuschieben, solange der Eindruck besteht, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist. ⁵Das Bemühen der in der Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

¹⁾ ¹Nach § 1 des staatlichen Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, zuletzt geändert 2008 (BGBl. I S. 2586) entscheidet auch über die Taufe eines Kindes „die freie Einigung der Eltern“. ²Wenn über eine Taufe Uneinigkeit zwischen den Sorgeberechtigten herrscht, muss die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor auf diese gesetzliche Bestimmung hinweisen.

Abendmahl

¹Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu nach biblischem Zeugnis: *„Das tut zu meinem Gedächtnis.“* - *„Das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.“* (vgl. 1. Kor 11, 24f; Lk 22, 19). ⁴Auch hier gilt seine Einladung: *„Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“* (Mt 11, 28). ⁶Menschen, die diese Einladung annehmen, antworten darauf, indem sie der vergebenden Liebe Gottes, die darin zur Sprache kommt, vertrauen und ihr eigenes Leben sowie das Zusammenleben mit anderen danach neu ausrichten.

Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl

1. ¹Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ²Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ³In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, beim Abendmahl willkommen. ⁴Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.
2. ¹Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende, d. h. nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch, gefeiert. ²Nach der Grundform I des Gottesdienstbuches ist es fester Bestandteil des Gottesdienstes. ³Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.
3. ¹Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmahles seinen Ausdruck findet. ²Wenn das Abendmahl außerhalb des Gottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. ³Um Menschen, die am Besuch eines Abendmahlsgottesdienstes – etwa durch Krankheit – gehindert sind, die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, können diese einzeln für eine Abendmahlsfeier aufgesucht werden.
4. ¹Die Elemente des Abendmahls sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. ²Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich. ³Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahls.
5. ¹Als Inhalt des Kelches ist Wein oder Traubensaft möglich. ²In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert. ³Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden. ⁴In der Regel wird Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. ⁵Zur Austeilung kann auch ein Gießkelch mit Einzelkelchen benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. ⁶Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.

6. ¹Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. ²Mit den Elementen ist vor und nach dem Abendmahl würdig und sorgsam umzugehen, ohne diese theologisch zu überhöhen. ³Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.
7. ¹Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahles liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. ²Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung. ³Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form. ⁴Die Spendeworte sollen die Verbindung, die sich im Abendmahl zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden ereignet, zum Ausdruck bringen („für Dich“).
5. ¹Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht-evangelischen Konfession angehören, können im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation beteiligt werden. ²Dabei soll der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich werden (u. a. bei der Bekenntnisfrage). ³Jugendliche nicht-evangelischer Konfessionen, die sich konfirmieren lassen möchten, müssen vorher erklären, dass sie dadurch Mitglied der evangelischen Kirche werden möchten.
6. ¹Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teilnehmen, so sind sie bzw. er und die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche hinzuweisen, wenn der Charakter der gewünschten Jugendweihe dazu Anlass gibt. ²Nimmt eine Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.

Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

¹Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. ²In der Konfirmation kommt der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will. ³Gleichzeitig bringt in der Konfirmation ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. ⁴Der Konfirmationspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

1. ¹Die Konfirmandenzeit wird durch einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation abgeschlossen. ²Er ist ein öffentliches Fest der Gemeinde. ³In diesem Gottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. ⁴Sie lädt zum weiteren Leben in der christlichen Gemeinde ein. ⁵Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich ihren bzw. seinen Konfirmationspruch aus.
2. ¹Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ²Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe, wenn sie sich dazu entscheiden. ³Diese sollte im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation erfolgen und vom Konfirmationsakt deutlich unterschieden sein. ⁴Eine vorherige Tauffeier ist möglich.
3. Für Menschen mit geistiger Behinderung werden auf dem Weg zur Konfirmation Erfahrungen christlicher Gemeinschaft ermöglicht, die ihnen gemäß sind.
4. ¹Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. ³Die Entscheidung darüber liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und muss vor Beginn der Konfirmandenzeit getroffen werden.

Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)²⁾

¹Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung³⁾) einen Gottesdienst (Trauung). ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet um Beistand und Segen Gottes für das Paar. ³Die Partner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch ist ein biblischer Text.

²⁾ ¹Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es nach staatlichem Recht nur noch die Ehe, sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Paare. ²Deshalb wird einheitlich vom „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)“ gesprochen. ³Die Möglichkeit einer Trauung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften (vgl. die Beschlüsse der Landessynode vom 29. September 2016 bzw. 20. September 2019) bleibt für die Paare bestehen, die vor dem 1. Oktober 2017 eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben, sie aber seither nicht in eine Ehe umwandeln ließen.

³⁾ Siehe voranstehende Anmerkung.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)

1. ¹Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche. ²Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Nordkirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet. ³Ist eine Partnerin bzw. ein Partner nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere bei den Traufragen) eingegangen werden.
2. ¹Bei Beteiligung einer römisch-katholischen Partnerin bzw. eines römisch-katholischen Partners kann eine evangelische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Geistlichen angeboten werden. ²Dabei wird auf die Möglichkeit einer auch im Sinne der römisch-katholischen Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens⁴⁾ aufmerksam gemacht. ³Eine katholische Trauung mit Beteiligung einer bzw. eines evangelischen Geistlichen ist ebenso möglich.
3. ¹Zur Vorbereitung des Gottesdienstes führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit den Partnerinnen oder Partnern, in dem neben der konkreten Gestaltung über die Bedeutung des Gottesdienstes im Blick auf das Evangelium und im Blick auf die Lebenssituation des Paares gesprochen wird. ²Das Gespräch ist auch ein seelsorgerliches Angebot im Hinblick auf einen prägenden biografischen Übergang.
4. ¹Soll eine andere als die zuständige Pastorin bzw. ein anderer als der zuständige Pastor den Gottesdienst leiten, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. ²Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimissoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt. ³In der Stillen Woche sowie in der Woche vor dem Ewigkeitssonntag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung) stattfinden.
5. Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehende Ehe⁵⁾ bzw. Lebenspartnerschaft⁶⁾ nachweisen.
6. ¹Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte derjenigen Kirchengemeinde statt, in der er angemeldet wird. ²Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ³Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind öffentlich.

7. Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung (Trauung) steht die Agende III Teilband 2 der VELKD zur Verfügung.⁷⁾

Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

¹Die Kirche feiert anlässlich der Bestattung eines Menschen einen Gottesdienst. ²Sie hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass die Verstorbenen bei Gott aufgehoben und dennoch eine Zeit sowie ein Ort des Trauerns für die Trauernden heilsam sind. ³Ist die bzw. der Verstorbene getauft, soll an die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus erinnert werden. ⁴Die Gemeinde bittet für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. ⁵Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. ⁶Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferweckung der Toten, die in der Auferweckung Jesu von den Toten ihren Grund hat. ⁷Grundlage für die Verkündigung ist ein biblischer Text.

4) ¹Eine Dispens stellt die Befreiung von der sogenannten „Formpflicht“ dar. ²Sie ist beim für die römisch-katholische Person zuständigen katholischen Pfarramt erhältlich.

5) Siehe dazu Anmerkung 2.

6) ¹Auch wenn seit 2009 das staatliche Verbot, eine kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung/Verpartnerung stattfinden zu lassen, aufgehoben ist, bestehen die Gliedkirchen der EKD auf einer vorhergegangenen standesamtlichen Eheschließung. ²Vgl. dazu EKD-Texte 101 „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerrechtlichen Sinne sind? ⁴Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung – eine gutachterliche Äußerung“ (<https://bit.ly/2CvqsOE>).

7) Bei der Gestaltung können auch Anregungen der „Liturgische Handreichung für Segnungen von Menschen in eingetragenen Partnerschaften“, die von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. September 2016 beschlossen worden war, aufgenommen werden.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

1. ¹Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. ²Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war. ³Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. ⁴Gleiches gilt für totegeborene Kinder und Föten. ⁵Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde.
2. ¹Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist, ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. ²Bei der Entscheidung soll das Verhältnis der verstorbenen Person zur Kirche und ihr bzw. sein zum Ausdruck gebrachter Wille berücksichtigt werden.
3. Wird ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines nicht einer christlichen Kirche angehörenden Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden.
4. ¹Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann gehalten werden, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist. ²Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ist zu halten, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil die Verstorbene bzw. der Verstorbene evangelisch getraut wurde, der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte oder andere Gründe angeführt werden, die einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nach den hier formulierten Grundlinien nicht unmöglich machen würden.
5. Keinem Kirchenmitglied darf aufgrund seiner Lebens- oder Todesumstände ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung verwehrt werden.
6. ¹Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattung hat zwei Teile: die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung; sie stehen in erkennbarem Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen. ²Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung der Angehörigen ist eine Aussegnung wünschenswert. ³Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung bzw. der Aussegnung steht die Agende III Teilband 5 der VELKD zur Verfügung. ⁴Gottesdienste anlässlich einer Bestattung sind öffentlich.
7. ¹Für die Gestaltung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. ²Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. ³Der Gemeindegesang soll als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten werden.
8. Vor dem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung soll die Sterbeurkunde vorliegen.
9. ¹Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. die Kirchengemeinde, in die sie bzw. er umgemeindet war, zuständig für den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung. ²Der Gottesdienst kann nach Rücksprache mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor auch in jeder anderen Kirchengemeinde gefeiert werden. ³Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte der betreffenden Kirchengemeinde statt. ⁴Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; dabei soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ⁵Wird für den Gottesdienst ein anderer Ort als der übliche gewünscht, so liegt die Entscheidung darüber bei der angefragten Pastorin bzw. dem angefragten Pastor – dies gilt insbesondere dann, wenn die gewünschte Örtlichkeit mit einer längeren Anreise oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. ⁶Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, bald möglichst zu benachrichtigen. ⁷Wird eine andere als die für die Bestattung zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Gottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, muss sie bzw. er sich vorher mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen. ⁸Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Propstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.

Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass

1. ¹Neben den klassischen Kasualgottesdiensten Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt. ²Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrrhäuser u. ä.).
2. ¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.
3. Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.
4. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.
5. Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.
6. In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

*

Kiel, 7. Februar 2020

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann

Präses

Az.: NK 4100 – T Le/T Sk/T Be/T Em

Kollekten im Jahr 2021

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 13./14. Dezember 2019 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung die Kollektenpläne für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen.

Sie erhalten nachstehend vorerst den Kollektenplan für das Jahr 2021.

Für die Bearbeitung der Kollekten gilt das Kollektengesetz vom 19. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 441) und die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung - KollVO) vom 19. Dezember 2016 (KABl. 2017).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindlichen Kollekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten, mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im Kollektenkatalog vorgestellt werden. Der gemeinsame Kollektenkatalog für 2021 und 2022 erscheint als Printausgabe im September 2020 sowie als Online-Version auf www.kollekten.de.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig in den Nordkirchen-Mitteilungen und im Internet (www.kollekten.de) bekannt gemacht. Die Zwecke der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 2021 beigefügt, der sich für den Gebrauch in den Kirchengemeinden aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Der Kollektenplan für 2022 wird dann im nächsten Frühjahr im KABl enthalten sein.

Sie können auch beide Kollektenpläne für 2021 und 2022 als Word-Datei zum Herunterladen und Bearbeiten im Internet unter www.kollekten.de finden.

Kiel, 27. Januar 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Jürß

Az.: NK 8160-0 – T Jü

*

Kollektenplan 2021

Januar 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
03.	Zweiter Sonntag nach Weihnachten	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
06.	Epiphantias		
10.	Erster Sonntag nach Epiphantias	Kirchenkreiskollekte	
17.	Zweiter Sonntag nach Epiphantias	Landeskirchenweite Kollekte	Diasporaarbeit (Martin-Luther-Bund)
24.	Dritter Sonntag nach Epiphantias		
31.	Letzter Sonntag nach Epiphantias		

Februar 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Sexagesimae	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Bildung und Unterricht
14.	Estomihi	Sprengelkollekte	
17.	Aschermittwoch		
21.	Invokavit		
28.	Reminiszere		

März 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Okuli	Landeskirchenweite Kollekte	Projekte der Diakonischen Werke Diakonie
14.	Laetare	Kirchenkreiskollekte	
21.	Judika		
28.	Palmarum		

April 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Gründonnerstag		
02.	Karfreitag		
04.	Ostersonntag	Kirchenkreiskollekte	
05.	Ostermontag		
11.	Quasimodogeniti	Landeskirchenweite Kollekte	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
18.	Misericordias Domini	Sprengelkollekte	
25.	Jubilare		

Mai 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Cantate	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt des Hauptbereichs Seelsorge u. gesell. Dialog Seelsorge
09.	Rogate	Kirchenkreiskollekte	
13.	Christi Himmelfahrt		
16.	Exaudi		
23.	Pfingstsonntag	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumenisches Opfer
24.	Pfingstmontag		
30.	Trinitatis		

Juni 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	1. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Diakonisches Werk der EKD
13.	2. Sonntag nach Trinitatis	Sprengekkollekte	
20.	3. Sonntag nach Trinitatis		
27.	4. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	5. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK
11.	6. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
18.	7. Sonntag nach Trinitatis		
25.	8. Sonntag nach Trinitatis		

August 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	9. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt der LKMDs für Kirchenmusik Gottesdienst
08.	10. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Wahlprojekt der Kirchenleitung
15.	11. Sonntag nach Trinitatis	Sprengekkollekte	
22.	12. Sonntag nach Trinitatis		
29.	13. Sonntag nach Trinitatis		

September 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	14. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Zentrum f. Mission und Ökumene - Mission
12.	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
19.	16. Sonntag nach Trinitatis		
26.	17. Sonntag nach Trinitatis		
29.	Michaelistag		

Oktober 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Erntedankfest/ 18. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
10.	19. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
17.	20. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK
24.	21. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest/ 22. Sonntag n. Trinitatis		

November 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres		
14.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
17.	Buß- und Betttag		
21.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/ Ewigkeitssonntag		
28.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt

Dezember 2021

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	2. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
12.	3. Advent	Sprengelkollekte	
19.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
31.	Altjahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	Weltbibelhilfe

Bekanntgabe eines Tarifvertrags

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 13. November 2019.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 4/2019 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 10. Februar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: NK 3211 – DAR LS

*

Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 13. November 2019 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord,
vertreten durch den Vorstand,

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),
vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 17. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Arbeitszeit des pädagogischen Personals an den Bugenhagenschulen sowie an der Fachschule für Soziale Arbeit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf kann faktorisiert oder pauschaliert werden. Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung können bis zum 31.07.2021 Einzelheiten in einer Dienstvereinbarung regeln.“

2. In Anlage 1 Abteilung 3 Entgeltgruppe EP 8 werden die Worte „als Praxisanleiterin,“ gestrichen.

3. Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe EK 7 werden folgende Nummern angefügt:
„6. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
7. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten“
- b) Entgeltgruppe EK 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fallgruppe 1 bis 3“ die Worte „und 5“ eingefügt und in Satz 2 werden die Worte „im Wundmanagement, als Praxisanleiterin,“ gestrichen.
- bb) In Fallgruppe 2 werden die Worte: „Intensivpflege / Intermediate Care (IMC) /“ gestrichen.
- c) Entgeltgruppe EK 9 erhält folgende Fassung:
„Entgeltgruppe EK 9
1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 250 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation als Praxisanleiterin, als Fachtherapeutin Wunde oder als Pflegetherapeutin Wunde diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.
- Beispiele:
- Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung
 - Zusatzausbildung zur Fachkraft für Geriatrie
2. Hebamme mit Tätigkeiten im Kreißaal“
- d) Entgeltgruppe EK 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Fallgruppe 1 werden die Worte „soweit nicht höher eingruppiert“ angefügt.
- bb) Fallgruppe 3 erhält folgende Fassung:
„Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist“
- e) Entgeltgruppe EK 11 erhält folgende Fassung:
„Entgeltgruppe EK 11
1. Stellvertretende Stationsleitung
2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation“
- f) Entgeltgruppe EK 12 erhält folgende Fassung:
„Entgeltgruppe EK 12
Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“
- g) Entgeltgruppe EK 13 erhält folgende Fassung:
„Entgeltgruppe EK 13
Stationsleitung“
- h) Entgeltgruppe EK 14 erhält folgende Fassung:
„Entgeltgruppe EK 14
Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“
- i) Entgeltgruppe EK 15 erhält folgende Fassung:
„Entgeltgruppe EK 15
Leitung mehrerer Stationen“

4. Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EK 3	2.164	2.276	2.442	2.442	
EK 4	2.442	2.593	2.731	2.939	
EK 5	2.593	2.731	2.871	3.081	
EK 6	2.731	2.830	2.980	3.228	
EK 7	2.871	3.050	3.193	3.436	3.498
EK 8	2.960	3.140	3.286	3.599	3.664
EK 9	3.049	3.230	3.427	3.763	3.831
EK 10	3.138	3.370	3.621	3.926	3.997
EK 11	3.263	3.465	3.672	3.998	4.070
EK 12	3.388	3.610	3.776	4.069	4.142
EK 13	3.513	3.748	3.955	4.282	4.359
EK 14	3.637	3.886	4.134	4.494	4.575
EK 15	3.937	4.186	4.434	4.794	4.875

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

5. Anlage 1 Abteilung 5 erhält folgende Fassung:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä 1	4.602	4.863	5.050	5.373	5.758	5.916
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä 2	6.075	6.584	7.032	7.292	7.547	7.802
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	7.609	8.056	8.697			
		nach 3 Jahren				
Ä 4	8.951	9.591				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 5
(gültig ab 01.01.2021)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä 1	4.694	4.960	5.151	5.480	5.873	6.034
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä 2	6.197	6.716	7.173	7.438	7.698	7.958
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	7.761	8.217	8.871			
		nach 3 Jahren				
Ä 4	9.130	9.783				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

6. Anlage 5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

**„Nr. 3
zu § 17**

Paragraf 17 wird nicht angewendet.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 Buchstabe b am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, den 13. November 2019

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 27. Januar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10.9 Nord-Barmbek – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. Februar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Innenstadt Rostock – R Ki

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnevdsdorf-Karbow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 6. Februar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Gnevdsdorf-Karbow – R Ki

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 28. Januar 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Rostock St. Jakobi

Ev.-Luth. Kirche Rostock St. Marien

Ev.-Luth. Kirche Rostock St. Nikolai

Ev.-Luth. Kirche Rostock St. Petri

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock

geführt.

Kiel, 7. Februar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Innenstadt Rostock – R Ki

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 6. Februar 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Blankensee
Ev.-Luth. Kirche Blumenholz
Ev.-Luth. Kirche Carwitz
Ev.-Luth. Kirche Conow bei Feldberg
Ev.-Luth. Kirche Dolgen
Ev.-Luth. Kirche Feldberg
Ev.-Luth. Kirche Fürstenhagen
Ev.-Luth. Kirche Goldenbaum
Ev.-Luth. Kirche Grünow
Ev.-Luth. Kirche Hohenzieritz
Ev.-Luth. Kirche Liepen
Ev.-Luth. Kirche Lüttenhagen
Ev.-Luth. Kirche Mechow
Ev.-Luth. Kirche Möllenbeck
Ev.-Luth. Kirche Peckatel
Ev.-Luth. Kirche Prillwitz
Ev.-Luth. Kirche Quadenschönfeld
Ev.-Luth. Kirche Röddlin
Ev.-Luth. Kirche Rollenhagen
Ev.-Luth. Kirche Thurow
Ev.-Luth. Kirche Triepkendorf
Ev.-Luth. Kirche Wanzka
Ev.-Luth. Kirche Warbende
Ev.-Luth. Kirche Watzkendorf
Ev.-Luth. Kirche Weisdin
Ev.-Luth. Kirche Wittenhagen

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka

geführt.

Kiel, 11. Februar 2020

Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Kieback

Az.: 10 Wanzka – R Ki

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 31. Januar 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Ahrensberg
Ev.-Luth. Kirche Babke
Ev.-Luth. Kirche Blankenförde
Ev.-Luth. Kirche Drosedow
Ev.-Luth. Kirche Priepert
Ev.-Luth. Kirche Roggentin
Ev.-Luth. Kirche Schillersdorf
Ev.-Luth. Kirche Strasen
Ev.-Luth. Kirche Wesenberg St. Marien
Ev.-Luth. Kirche Wustrow bei Wesenberg

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
 Wesenberg und Schillersdorf**

geführt.

Kiel, 11. Februar 2020

Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Kieback

Az.: 10 Wesenberg und Schillersdorf – R Ki

Grenzveränderung zwischen Kirchengemeinden, Berichtigung

Berichtigung der Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow

§ 1 der Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow vom 10. Dezember 2019 (KABl. 2019 S. 591) lautet korrekt wie folgt:

„§ 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow werden der Ort Göhren-Lebbin und die Ortsteile Poppentin und Wendhof der Gemeinde Göhren-Lebbin in ihren kommunalen Grenzen und mit ihrer örtlichen Kirche ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Malchow eingegliedert.“

Diese Korrekturanordnung wird in vierfacher Ausfertigung erteilt.

Kiel, 18. Februar 2020

(L. S.)
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Malchow – R Be

Bekanntgabe von Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf hat am 13. März 2019 die Entwidmung der Kreuzkirche in Hamburg-Schiffbek beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 20. Januar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Grantzau

Az.: 60 Kreuz Schiffbek – B Gr

*

Der Kirchenkreisrat des Ev.- Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 14. August 2019 die Entwidmung der Bugenhagenkirche Barmbek, Biedermanplatz 17-19, beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 20. Januar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Grantzau

Az.: 60/61 Alt-Barmbek Bugenhagen – B Gr

Bekanntgabe der Zusammensetzung der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes nach Berufung durch die Kirchenleitung Vom 23. November 2019

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Sitzung am 22./23. November 2019 nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung (Verf) mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bis zum Ablauf des 30. November 2025 als Mitglieder berufen:

- Pröpstin Helga Ruch (gemäß Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Verf)
- Kirchenrätin Birte Makan (gemäß Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verf)
- Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (gemäß Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verf)

Damit gehören dem Theologischen Prüfungsamt nach Artikel 113 Absatz 2 Verf an:

1. Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt (Artikel 113 Satz 1 Nummer 1 Verf)
2. Pröpstin Helga Ruch (Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Verf)
3. Kirchenrätin Birte Makan (Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verf)
4. Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verf)

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 113 Absatz 3 Verf als persönlich stellvertretende Mitglieder berufen:

1. Bischof Gothart Magaard (für Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt) gemäß Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. mit Absatz 3 Satz 1 Verf
2. Propst Dr. Thomas Bergemann (für Pröpstin Helga Ruch) gemäß Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Verf
3. Oberkirchenrätin Katrin Anton (für Kirchenrätin Birte Makan) gemäß Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Verf
4. Pastorin Andrea Stobbe (für Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor) gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes

Schwerin, 23. November 2019

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: NK 414.14

Bekanntgabe der Zusammensetzung der Theologischen Kammer

Nachstehend wird aufgrund von § 4 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235), die durch Entscheidung der Landessynode vom 7. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 2) geändert worden ist, die Zusammensetzung der nach Artikel 104 der Verfassung gebildeten Theologischen Kammer bekannt gegeben:

Wahl durch die Landessynode nach Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung

Herr Dr. Martin Ernst,
 Frau Pastorin Anne Gidion,
 Herr Prof. Dr. Hans-Martin Gutmann,
 Frau Claudia Rackwitz-Busse,
 Frau Pastorin Nora Steen,
 Frau Bettina von Wahl,
 Herr Pastor Dr. Tobias Woydack.

Wahl durch die Landessynode nach Artikel 104 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung

Frau Pastorin Dr. Nina Heinsohn,
 Herr Daniel Kaiser,
 Frau Uta Loheit.

Wahl durch die Gesamtkonvente der Pröpstin und Pröpste nach Artikel 104 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung

Frau Pröpstin Britta Carstensen,
 Herr Propst Thomas Drope,
 Herr Propst Dr. Daniel Havemann.

Entsendung von den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel, und Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg nach Artikel 104 Absatz 1 Nr. 4 der Verfassung

Herr Prof. Dr. Thomas K. Kuhn, Theologische Fakultät der Universität Greifswald,

Frau Prof. Dr. Gesche Linde, Theologische Fakultät der Universität Rostock,

Herr Prof. Dr. Christoph Seibert, Fachbereich Ev. Theologie der Universität Hamburg,

Frau Prof. Dr. Anna Elise Zerneck, Theologische Fakultät der Universität Kiel.

Berufung von der Landesbischöfin nach Beratung im Bischofsrat nach Artikel 104 Absatz 1 Nr. 5 der Verfassung

Pastorin Linda Pinnecke,

Pröpstin Almut Witt.

Geschäftsführer der Theologischen Kammer ist der Theologische Referent im Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik im Landeskirchenamt, Herr Pastor Dr. Lars Emersleben.

Kiel, 10. Januar 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lars Emersleben

Az.: NK 1324-1 – T Em/ T Jü

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev. Kirchengemeinde Ducherow** im Pommerischen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zurzeit wird unsere Kirchengemeinde durch eine Vakanzvertretung betreut. Die aus drei ehemaligen Kirchengemeinden zusammengewachsene Kirchengemeinde Ducherow liegt im Hinterland der wunderschönen Insel Usedom und in unmittelbarer Nähe zum idyllischen Ueckerländer Haff. Im Bereich unserer Kirchengemeinde leben ca. 3000 Menschen in 17 Dörfern. Zu unserer Kirchengemeinde gehören davon ca.

1000 Gemeindeglieder, 12 Kirchen in meist gutem baulichen Zustand und 12 Friedhöfe. Ducherow hat Bahnanschluss, eine Kindertagesstätte, eine verbundene Grund und Realschule, zwei allgemeine Ärzte, zwei Zahnärzte, Einkaufsmöglichkeiten und liegt als zentraler Ort der Pfarrstelle in jeweils ca. 15 km Entfernung zwischen den Städten Anklam und Ueckermünde, mit weiterführenden Schulen und guten Busverbindungen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der neben den pfarramtlichen Tätigkeiten wie Gottesdiensten, Amtshandlungen, Besuchsdiensten, Verwaltung, Seelsorge und Unterricht Freude hat an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum und sich den vielfältigen Herausforderungen des Gemeindelebens in unserer Region stellt. Dabei ist uns eine lebendige Verkündigung des

Evangeliums wichtig, sowie eine generationenübergreifende Arbeit, die sowohl die Gemeindeglieder als auch die anderen Menschen in den Dörfern anspricht.

In Ducherow erwartet Sie ein geräumiges Pfarrhaus mit einer sanierten Pfarrwohnung im ersten Geschoss, sowie ein Gemeinderaum, ein Amtszimmer und ein Büro für die Pfarramtsassistenten im Erdgeschoss und ein großer gepflegter Pfarrgarten. Im Dorf befinden sich eine Pflegeeinrichtung des Diakoniewerkes Bethanien Ducherow und eine Behindertenwerkstatt. Es bestehen gute Kontakte zur Schule und der kommunalen Kindertagesstätte, sowie eine rege Vereinstätigkeit im Ort. In der Kirchengemeinde finden an zwei Orten regelmäßig zwei Gemeindegottesdienste statt. Außerdem trifft sich regelmäßig ein Kreativkreis im Pfarrhaus. Die Konfirmandenarbeit geschieht z. Z. in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Leopoldshagen. Ihnen stehen zwei Pfarramtsassistenten stundenweise zur Seite.

Weiterhin beschäftigt unsere Kirchengemeinde auf Teilzeitbasis eine Mitarbeiterin für die Kinderarbeit, eine Küsterin für Kirche und Pfarrhaus (inkl. Reinigung), einen Gemeindegärtner und zwei geringfügig Beschäftigte als Friedhofsmitarbeiter. Die Kirchengemeinde richtet z. Z. eine Stelle (20 Prozent) für den sonntäglichen Orgeldienst ein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und auf eine gute Zusammenarbeit.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte über den Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Baustraße 5, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ducherow, Hauptstraße 76, 17398 Ducherow. Zur Klärung von Fragen stehen Ihnen Herr Propst Andreas Haerter, Tel.: 03973 210283, und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Heike Knispel, Tel.: 039726 21121, zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. April 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ducherow – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsvorf-Karbow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Am Eingang zur mecklenburgischen Seenplatte, in der Tourismusregion Plauer See und Müritzregion, liegen die Gemeinden Ganzlin, Gehlsbach und Kreien. Über diese kommunalen Gemeinden erstreckt sich unsere Kirchengemeinde Gnevsvorf-Karbow.

Wasser, Wälder und weite Felder bilden die natürliche Grundlage für das Leben in unseren Dörfern. Dieses Gebiet zeichnet sich durch Naturnähe, eine schöne Landschaft und Weite aus. Hier finden Einwohner und Touristen sowie die Patienten der zwei Rehakliniken und des Akutkrankenhauses in Plau am See verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Aktivitäten wie Wandern, Radfahren, Wassersport und Angeln tragen bei zu Erholung und Genesung. Durch die verkehrsgünstige Lage zwischen den BAB 19 und 24 sind die Zentren der Städte Hamburg, Berlin, Rostock und Schwerin schnell erreichbar.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 900 Gemeindeglieder in einer gut verteilten Altersstruktur. Viele Ehrenamtliche bringen sich ins Gemeindeleben ein. Es gibt junge Familien, deren Kinder in zwei Kindereinrichtungen des Territoriums betreut werden können. Die nächsten regionalen Schulen befinden sich in Plau am See und in Lübz, gymnasiale Ausbildung ist ebenfalls in Lübz oder in Malchow gegeben. Es bestehen sehr gute Beziehungen zu den Kommunen, den Freiwilligen Feuerwehren, der Verwaltung und anderen Organisationen. Vereine wie FAL und Sportvereine fördern das Zusammenleben.

Die Dienstwohnung (ca. 130 m²) befindet sich im Pfarr- und Gemeindehaus Gnevsvorf in unmittelbarer Nähe der Kirche. Das separate Dienstzimmer steht im Pfarrhaus zur Verfügung. Das Pfarrhaus liegt auf einem schönen Gartengrundstück mit altem Baumbestand.

Folgende Aufgaben sind mit der Pfarrstelle verbunden:

- regelmäßige Feier des sonntäglichen Gottesdienstes,
- Besuche und Seelsorge,
- Vorbereitung und Leitung der Kirchengemeinderatssitzungen
- Konfirmandenunterricht,
- Begleitung der verschiedenen Seniorenkreise,
- Zusammenarbeit mit dem sehr aktiven Bauförderverein,
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
- Übernahme wesentlicher mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener Aufgaben.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der ...

- bereit ist, durch den Einzug ins Pfarrhaus Teil der Gemeinde vor Ort zu werden.
- sich auf die dörflichen Strukturen eines großen ländlichen Gebietes (9 Kirchdörfer) einlassen kann.
- Menschen in allen Lagen ihres Lebens seelsorglich begleitet.
- Freude am Feiern der Gottesdienste hat.
- behutsam Traditionen mit Innovationen verbindet.
- Ehrenamtliche wertschätzend begleitet.

- selbstverständlich auf Menschen zugeht (Geburtsbesuche).
- kirchliche Bauvorhaben begleitet.
- Freude am und im Beruf hat.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen: Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 212336, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow, Simone Janne, Tel.: 038737 20682, Kurator Pastor Enrico Koch, Pfarrstr. 1, 19386 Lübz, Tel.: 038731 22319.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow, Steinstr. 18, 19395 Gnevsdorf.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gnevsdorf-Karbow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West / Südholstein, Propstei Niendorf-Norderstedt, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der zusammen mit einem engagierten Kirchengemeinderat, einer Kollegin und einem Kollegen (je 100 Prozent), einem Kirchenmusiker (B-Stelle 100 Prozent), einer Diakonin (100 Prozent), einer Hausmeisterin (100 Prozent) und einer Sekretärin (30 Stunden/Woche) Gemeindegemeinschaft gestaltet.

Sie bzw. er bringt mit:

- einen offenen, lebendigen und begeisternden Glauben,
- Lust und Freude am Halten von Gottesdiensten,
- eine hohe seelsorgerliche Kompetenz,
- die Fähigkeit, sich in ein Team einzubringen und dieses mit Hilfe der eigenen kommunikativen Kompetenz weiter zu entwickeln,
- Ideen und Visionen für die Zukunft gemeindlicher Arbeit,
- eine Offenheit, unterschiedliche Arten und Formen des Glaubens zu ermöglichen,
- einen Blick über die Kerngemeinde hinaus,

- Interesse an der Vernetzung in den Stadtteil hinein,
- Mut für Neues.

Sie bzw. er ist bereit...

- Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten mit einer lebendigen Gemeinde zu feiern.
- Menschen in unterschiedlichsten Lebensbereichen seelsorgerlich zu begleiten.
- den Konfirmandenunterricht im Team für ca. 50-60 Konfirmanden bzw. Konfirmandinnen / Jahr zu gestalten.
- eigene Impulse in der Senioren- und Erwachsenenarbeit zu setzen.
- in einzelnen Leitungsbereichen (z. B. Bau, Öffentlichkeitsarbeit, Digitalisierung, Homepage) Verantwortung zu übernehmen.

Die Kirchengemeinde Lokstedt zeichnet sich durch ihre offene, herzliche, den Menschen zugewandte Art und Atmosphäre aus. Eine Vielzahl von Amtshandlungen, insbesondere Taufen finden in unseren Kirchen statt, zahlreiche junge Familien haben in gut besuchten Familiengottesdiensten hier ein Zuhause. In unserer Kirchengemeinde sind außerdem unterschiedliche soziale Einrichtungen beheimatet. Wir begleiten zwei Kitas mit ca. 200 Kindern religionspädagogisch in guter partnerschaftlicher Verbundenheit und betreuen drei Seniorenheime. Partner unserer Gemeinde sind die Stadtteildiakonie Anstoß e. V. sowie die Koreanische Gemeinde. Ein guter Kontakt in den Stadtteil hinein und zu den Schulen vor Ort bestimmt das Miteinander.

Die Kirchengemeinde mit etwa 7000 Mitgliedern liegt im zentrumsnahen und gleichzeitig ruhigen, stark wachsenden Stadtteil Lokstedt, der vom „Zylinderviertel“ bis zur „Lenzsiedlung“ eine große soziale Bandbreite aufweist. Zwei Kirchen gehören zu der Gemeinde. Die Christ-König-Kirche bildet mit einem schönen Gemeindehaus, Pastorat und der „Lutherbuche“ ein einladendes Ensemble. Intensive Chorarbeit (Kantorei, Kinder- und Jugendchöre), Kinder- und Konfirmandenarbeit zeichnen diesen Standort aus. In der Petrus-Kirche haben die Stadtteildiakonie Anstoß e. V., die Jugendarbeit und die Koreanische Kirchengemeinde ihre Heimat.

Wir stellen eine großzügige und schöne 150 qm Dienstwohnung im Obergeschoss des Gemeindehauses zur Verfügung, die vor allem für Familien sehr geeignet ist, weiterhin ein separates Amtszimmer im Erdgeschoss. Schulen und Kindergärten sind in unmittelbarer Nähe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Bitte richten Sie ihre Bewerbung an Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **13. April 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Informationen über die Gemeinde finden Sie unter www.kirche-lokstedt.de.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel.: 040 558 220-208, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Claus-Folkert Hoppe, Tel.: 040 562 026, Pastorin Annette Müller, Tel.: 040 403 075, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Silke Usinger, Tel.: 040 582 239.

Az.: 20 Lokstedt (2) KKr. Hamburg-West/Südholstein – P Ah/P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg Ost, Propstei Harburg, ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Der Gesamtumfang der Stelle beträgt 100 Prozent, bestehend aus der ausgeschriebenen Pfarrstelle (50 Prozent) und einem regionalen Dienstauftrag (50 Prozent) "Kirche im Stadtteil". Der regionale Dienstauftrag ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats der Reiherstieg-Kirchengemeinde mit Zustimmung des Kirchengemeinderats Kirchdorf und durch die Pröpstin der Propstei Harburg.

Die Gemeinde Reiherstieg und die Region Wilhelmsburg suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich in ein lebendiges und kreatives Team mit Freude einbringen will.

Sie bzw. er bringt mit:

- Freude an der Arbeit in einem großen Team,
- selbstbewusste und kommunikative Persönlichkeit,
- Energie für Visionen und Begeisterungsfähigkeit,
- Lust an unterschiedlichen Gottesdienstformen,
- journalistische Fähigkeiten,
- Strukturiertheit, Verlässlichkeit, Selbstorganisation.

für folgende Aufgaben:

Gemeinde

- Gottesdienste, Amtshandlungen,
- Mitarbeit im Pfarrteam, im KGR und in der Kirchengemeinde Reiherstieg,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Reiherstiegscampus und dessen Entwicklung.

Region

- Innovative Konzepte für die „neue Mitte Wilhelmsburg“,
- Vernetzung in Wilhelmsburg mit Initiativen und Gemeinwesen,

- Förderung des Dialoges mit Ökumene und interreligiöses Gespräch,
- Öffentlichkeitsarbeit für die „Kirche in Wilhelmsburg“ (gemeinsamer Gemeindebrief, Auftritt im Internet und in den sozialen Medien),
- Mitarbeit im regionalen Pfarrteam.

Die zwei Gemeinden der Elbinsel (Reiherstieg und Kirchdorf) mit ihren insgesamt ca. 8600 Mitgliedern erleben derzeit den Wandel eines urbanen Quartiers vom sozialen Brennpunkt zu einem Stadtteil, in dem sich Studierende und zunehmend auch Familien ansiedeln. Das Erscheinungsbild des Stadtteils verändert sich, und mit ihm unsere Gemeinden. Gemeinsam sind wir auf dem Weg, das kirchliche Leben auf der Elbinsel neu zu gestalten. Die Reiherstieg-Kirchengemeinde hat ihre Kräfte in einem neuen Gemeindezentrum an der alten Emmauskirche gebündelt, und kann und will nach einem langen und erfolgreichen Gebäudeentwicklungsprozess nun ihre Gemeindegemeinschaft inhaltlich neu aufstellen. Vor allem Kinder und deren Eltern und Familien stehen hier im Fokus des Konzeptes, das zusammen mit der Kita Emmaus, dem Eltern-Kind-Zentrum, der Familienbildungsstätte Harburg und der Alsterassistenz West für den neuen Campus entwickelt wurde und umgesetzt wird.

Traditionell gibt es auf der Elbinsel einen guten Austausch zwischen den Gemeinden verschiedenster Konfessionen und Religionen, insbesondere zwischen christlichen und muslimischen Gemeinden.

Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen theologischen Ausrichtungen, unterschiedlichen Lebensformen, unterschiedlichen Kulturen sind für uns selbstverständlich. In den nächsten Jahren werden in der "Neuen Mitte Wilhelmsburg" um die 4000 neue Wohneinheiten entstehen, und damit werden viele neue Menschen in unseren Einzugsbereich ziehen. Auch darauf möchten wir uns mit innovativen Konzepten einstellen.

Was wir zu bieten haben:

- Verteilt auf zwei Gemeinden, ein gut aufgestelltes motiviertes Team von Hauptamtlichen, bestehend aus vier Pastorinnen und Pastoren, zwei Diakoninnen, dem Inselkantor und einer weiteren Organistin, zwei Gemeindegemeinschaftsleiterinnen, sowie Hausmeistern und Reinigungskräften.
- Interessierte und aufgeschlossene Kirchengemeinderäte, die Sie in Ihrer Arbeit nach Kräften unterstützen möchten, und die bereit sind, sich auf neue und ungewöhnliche Ideen einzulassen.
- Ein Büro in einem großzügigen neuen Gemeindehaus, direkt an der Emmaus-Kirche im Reiherstieg-Viertel.
- Ein überraschendes, spannendes, quirliges Quartier, in dem es sich zu arbeiten und zu leben lohnt.
- Kontaktmöglichkeiten zu einer Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur.
- Eine gute Verkehrsanbindung und Nähe zur Hamburger Innenstadt. Alle Schulformen sind vor Ort.

- Eine Dienstwohnung wird angemietet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns gern an, oder schauen Sie bei uns vorbei. Oder informieren Sie sich auf unserer Website: www.kirche-wilhelmsburg.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Ansprechpartnerinnen sind Pröpstin Carolyn Decke: Tel.: 040 519 000 106, Mail: c.decke@kirche-hamburg-ost.de, Pastorin Susanne Reich: Tel.: 0176 40498728.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Frau Pröpstin Carolyn Decke, per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Reiherstieg Wilhelmsburg 1 – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Ostholstein mit einem Stellenumfang von 100 Prozent. Die Stelle wird für einen Zeitraum von acht Jahren besetzt.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 109 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Weitere Informationen über unseren Kirchenkreis finden Sie unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Das Team der Vertretungspastorinnen bzw. Vertretungspastoren arbeitet im Auftrag der Pröpste und wird von der Fachdienststelle für Personal- und Organisationsentwicklung des Kirchenkreises begleitet. Der Wohn- und Dienstsitz sollte im Gebiet des Kirchenkreises Ostholstein liegen.

Wir wünschen uns für diese verantwortungsvolle Position eine Person mit Freude an der Gemeindearbeit, mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung als Pastorin bzw. Pastor, Handlungsbereitschaft und Verbindlichkeit im Auftreten. In besonderem Maße ist in der Arbeit der Vertretungspastorinnen bzw. Vertretungspastoren im Kirchenkreis eine hohe Rollenklarheit als Vertretungspastorin bzw. Vertretungspastor und als Pastorin bzw. Pastor mit gesamtkirchlicher Aufgabe erforderlich. Diese Rolle ist in jeder Vertretungssituation wieder neu auszuhandeln, was u. a. Verhandlungsgeschick im Rahmen der Kontraktgestaltung mit den Kirchengemeinden erfordert.

Eine supervisorische oder beraterische Zusatzausbildung (oder die Bereitschaft eine solche zu beginnen) ist wünschenswert, da Vertretungssituationen häufig Umbruchssituationen für Kirchengemeinden sind. Wichtig ist uns die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Gemeinden und deren Frömmigkeitsstile einzulassen ohne vorschnelle Wertungen vorzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Vertretungspastorinnen bzw. Vertretungspastoren des Kirchenkreises und die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Supervision halten wir für selbstverständlich. Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt. Ein Führerschein der Klasse B/BE und die Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität sind notwendig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Propst Dirk Süßenbach (Tel.: 04521 8005 300, Email: propst.oldenburg@kk-oh.de) als Vorsitzender des Kirchenkreisesrates, sowie Propst Peter Barz (Tel.: 04521 8005 203, Email: propst.eu-tin@kk-oh.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2020** an den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süßenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vertretungsdienste Kkr. Ostholstein (3) – P Sc

*

Im **Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Kiel zum 1. Juli 2020 die Pfarrstelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d) für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Sekundarstufe I in Schleswig-Holstein und die Begleitung des Schulvikariats in der Nordkirche zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent .

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle setzt das Institut das Engagement für die Qualifizierung der Religionslehre-

rinnen und -lehrer sowie die Organisation und Begleitung

des Schulvikariats fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

Es werden vorausgesetzt:

1. Konzeptionsentwicklung

- Sichtung und Auswertung aktueller Forschungslagen in Religionspädagogik, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Theologie und Entwicklungspsychologie.
- Eigenständige Theoriebildung zur religionspädagogischen Profilierung der Forschungsergebnisse der oben genannten Bezugswissenschaften.
- Erstellung von Fachbeiträgen in Publikationen.
- Konzeptionierung konkreter Bildungsmaßnahmen zur Religionspädagogik.
- Eigene Fort- und Weiterbildung.

2. Fortbildungsarbeit im Bereich der Nordkirche

- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer insbesondere im Bereich der 5. bis 10. Klasse im Rahmen der Vorgaben der zielorientierten Planung des Hauptbereichs.
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende.
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte.

3. Unterrichtsmaterialangebote

- Erstellen von Unterrichtskonzepten und –materialien.
- Sichtung und Auswertung von Unterrichtsmaterial und Fachliteratur zu Themen des Religionsunterrichts.
- Zusammenstellen von Medienpaketen, Literaturempfehlungen, Medienhinweisen.

4. Projekte und Kampagnen

- Initiieren und Begleitung von religionspädagogischen und schulkooperativen Projekten in Schule und Gemeinde.
- Pflege von Netzwerken.

5. Organisation des Schulvikariats für die Nordkirche

- Organisation von und Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens; darin enthalten ist die Aufgaben, als Schnittstelle des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zum Predigerseminar zu fungieren.
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung.

Es werden vorausgesetzt:

- Schulpraktische Erfahrungen,
- Kompetenzen in Religionspädagogischen und –didaktischen Grundsatzfragen,

- Bereitschaft zur theologischen Auseinandersetzung mit unterrichtspraktischen Themen,
- Religionsverfassungsrechtliche Kenntnisse in Bezug auf den Religionsunterricht in Deutschland,
- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse,
- Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche,
- sicherer Umgang mit MS Office.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2020** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 30620 1312.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Studienleitung PTI – P Sc

*

Die Pfarrstelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters des **Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** zur Koordination der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA) ist mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zum 1. Mai 2020 zu besetzen

Das differenzierte Fortbildungskonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fördert und unterstützt Pastorinnen und Pastoren während ihres Probendienstes. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Rektorin und den weiteren Studienleiterinnen bzw. Studienleitern:

- die Teilnahme der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst an Supervisions- und Coachinggruppen in Zusammenarbeit mit der Institutionsberatung zu koordinieren und sie ggfs. hinsichtlich weiterer Unterstützung zu beraten;
- die Pastorinnen und Pastoren im Probendienst im zweiten Jahr des Probendienstes auf Wunsch im je-

weiligen Praxisfeld vor Ort zur Beratung zu besuchen;

- die Studientage des Pastoralkollegs zu den Bereichen Recht und Verwaltung mit externen Referentinnen bzw. Referenten zu organisieren und diese Studientage zu begleiten;
- ausgewählte Kurse und Veranstaltungen der FeA durchzuführen;

Erwartet werden:

- die Aufmerksamkeit und das Gespür für aktuelle pastorale Fragestellungen und Aufgaben;
- das Verständnis für die jeweilige kirchliche Situation in allen Sprengeln der Nordkirche, sowie in ländlich bzw. städtisch geprägten Räumen;
- die Fähigkeit, den Arbeitsbereich selbständig zu gestalten und zu organisieren;
- die Bereitschaft zu Mobilität;
- eine mehrjährige pfarramtliche Praxis und Erfahrung im Leiten von Lern- und Arbeitsgruppen;
- die Fähigkeit zur Arbeit im Team des Pastoralkollegs und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Nordkirche;
- die Bereitschaft, am gemeinsamen Leben im Gästehaus und auf dem Campus Ratzeburg teilzunehmen und dieses geistlich mit zu gestalten;
- eine qualifizierte Weiterbildung im Bereich Supervision bzw. Coaching oder die Bereitschaft eine solche zu absolvieren ist erwünscht.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf die Dauer von acht Jahren. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist möglich. Dienstsitz ist Ratzeburg. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Landeskirchenamt zu richten an die Vorsitzende der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel. Weitere Auskünfte erteilen Rektorin Anne Gidion, Pastoralkolleg Ratzeburg, Tel.: 04541 8630-11, Studienleiterin Dorothea Fehring, Tel.: 04541 8630-35 und OKR Ulrich Tetzlaff, Personaldezernent des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797-820.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **27. März 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pastoralkolleg (4) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nahe** im Ev.- Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg will zum 1. Juli 2020 oder später die Stelle eines Kantors bzw. einer Kantordin (w/m/d) (B, 50 Prozent) neu besetzen, da die Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Nahe liegt (im Einzugsgebiet von Hamburg) in Schleswig-Holstein, ca. 30 km von der Stadtmitte Hamburgs entfernt. Die Kirchengemeinde Nahe hat ca. 3200 Gemeindeglieder, die aus dem Ort Nahe und den umliegenden Dörfern die Gottesdienste besuchen (Kirche in Nahe 1995 / Kirche in Oering 1966).

Die Kirchengemeinde Nahe gehört zu einem Kirchspiel mit den Kirchengemeinden Bargfeld und Sülfeld. In absehbarer Zeit kann sich evtl. eine Zusammenarbeit im Fachbereich Kirchenmusik unter den Gemeinden entwickeln, sodass der Stellenumfang langfristig gesehen nach Wunsch evtl. noch ansteigen kann. Dies kann zurzeit aber nicht verlässlich zugesagt werden.

Wir erwarten und wünschen uns:

- eine inspirierende Persönlichkeit, die Kirchenmusik im Sinne des Gemeindeaufbaus als Verkündigung versteht und sich mit ihrer Begabung einbringen möchte,
- die musikalische Gestaltung der sonntäglichen und besonderen Gottesdienste und Kasualien,
- Durchführung von Konzerten (mit anderen Musikern und als Solist/in),
- Lust und Freude am Orgelspiel und der Begleitung am Flügel,
- die Leitung der Kantorei (zurzeit ca. 30 Sänger und Sängerinnen),
- Aufbau einer musikalischen Arbeit mit Kindern / Jugendlichen,
- Bereitschaft, sich sowohl für die klassische Kirchenmusik wie auch die Populärmusik zu engagieren,
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und Musizierenden der Gemeinde.

Wir bieten:

- eine 1998 neu gebaute Claus-Sebastian-Orgel (II/16) in der Auferstehungskirche in Nahe,
- einen sehr guten Yamaha-Flügel (Baujahr 1984) in Nahe,
- eine Lötzerich-Orgel (I/6 + angehängtem Pedal mit eigenständigem 16' Subbass - 2004 neu intoniert) in der Apostel-Johanneskirche in Oering (Amtshandlungen und Gottesdienste),
- zwei Keyboards, ein E-Piano, Schlagzeug und eine sehr gut sortierte Notenbibliothek
- engagierte musizierende Menschen in unserer Gemeinde.

Die Auferstehungskirche in Nahe wird auch regelmäßig für Gastkonzerte genutzt. Alle zwei Jahre führen Ehrenamtliche ein Musical auf, wofür eine Mitarbeit im Team erwünscht wird.

Die Vergütung erfolgt nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT 9).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Bewerbungen richten Sie bitte bis **1. März 2020** an:

Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Nahe
Pastor Ekkehard Wulf

Rungenrade 2, 23866 Nahe

Auskünfte erteilen: Pastor E. Wulf, Tel.: 04535 476 und

Kreiskantor Andreas J. Maurer-Büntjen (Mail: kantorat@web.de, bzw. Tel.: 04551 955-224).

Die Vorstellungen sind für Mittwoch, 25. März 2020 geplant.

Az.: 30 KG Nahe – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen** im Kirchenkreis Mecklenburg (ELKM) schreibt eine unbefristete Stelle für Gemeindepädagogik (w/m/d) aus.

Wir brauchen keinen Seiltänzer, keine Eier legende Wollmichsau, keine Feuerschluckerin und auch keinen Magier.

Wir suchen jemanden, den die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien begeistert und der seine Kreativität einbringen möchte, damit sich junge Menschen angesprochen und eingeladen fühlen.

Die 75 Prozent-Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Dienstsitz ist Eldena.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören z. B. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- kontinuierliche Angebote und Projektarbeit für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien
- Angebote für Jugendliche
- Durchführung von Rüstzeiten und Tagesfreizeiten
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulen in Eldena und Dömitz sowie dem Kindergarten in Eldena
- Leitung von Familiengottesdiensten
- Zusammenarbeit mit Pastorinnen und Pastoren und anderen Mitarbeitenden der Gemeinden Dömitz, Neu Kaliss, Alt Jabel und Conow
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Einzelheiten werden in einer Dienstbeschreibung vereinbart.

Wir freuen uns

auf eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die selbstständig arbeiten kann, Projekte entwickeln will und das Evangelium in die Lebenswelt moderner, zumeist kirchlich unerfahrener Menschen übersetzen kann.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur regionalen Teamarbeit. Einen Führerschein Klasse B und die Nutzung eines Privat-PKW (Fahrkostenerstattung) setzen wir daher voraus.

Diese Stelle ist besonders geeignet für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachschulabschluss (FS).

Die Eingruppierung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP; <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/27143>).

Vorausgesetzt wird die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Anfragen und Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **30. April 2020** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen, Frau Pastorin Christine Nagel-Bienengräber, Altonaer Straße 7, 19294 Eldena, Tel.: 038755 20404; E-Mail: eldena@elkm.de.

Kosten im Zusammenhang von Bewerbung und Vorstellung können leider nicht übernommen werden.

Az.: 30 Eldena-Gorlosen – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon** sucht für das Quartier **Alt-Osdorf** eine Stadtteildiakonin bzw. einen Stadtteidiakon (w/m/d). Dieser neue Aufgabenbereich gliedert sich in die Arbeitsfelder Quartiersmanagement/Seniorinnen und Senioren/Vernetzung. Die Tätigkeit soll in der Kirchengemeinde ihre Wurzeln haben und im ganzen Stadtteil wirken.

Alt-Osdorf ist ein Vorort im Hamburger Westen mit bürgerlichen Strukturen und in manchem noch dorfähnlichem Charakter. Es gibt einen Dorfkern mit kleinen Geschäften und ein großes Einkaufszentrum. Die Sozialstruktur der Wohnbevölkerung ist heterogen. Die Kirchengemeinde wird als Kirche im Dorf empfunden und ist mit dem mitgliederstarken Bürger- und Heimatverein, mit den Schulen sowie dem großen Tabea Alten- und Pflegezentrum gut verbunden.

Die Stadtteildiakonin bzw. der Stadtteidiakon soll in diesem Gefüge für reichlich Kommunikation und Zusammenarbeit sorgen und eine allseits bekannte und gefragte Ansprechperson in Osdorf werden.

Dazu stellen wir uns die Entwicklung folgender Themenbereiche vor:

- ein Nachbarschaftsnetzwerk
- ein sich laufend entwickelndes Veranstaltungsprogramm
- soziale Beratung
- Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im Stadtteil
- aktivierende Einbindung der Menschen

Für den Arbeitsschwerpunkt Seniorinnen und Senioren hat ein Team von Studierenden der FOM Hochschule für Berufstätige im Fach Gesundheits- und Sozialmanagement umfangreiche Befragungen zur Bedarfsfeststellung unterschiedlicher Seniorengruppen durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen in die Konzeptentwicklung der zukünftigen Seniorenarbeit ebenso ein wie eigene Impulse und Ideen der Bewerberinnen und Bewerber. Dies soll nicht für die Seniorinnen und Senioren, sondern gemeinsam mit ihnen geschehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ein abgeschlossenes Studium im Bereich Soziale Arbeit oder in einem vergleichbaren Studiengang nachweisen können und sind idealerweise von der evangelischen Kirche zu Diakoninnen bzw. Diakonen ausgebildet.

Der Stellenumfang beträgt 30 Wochenstunden. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Anstellung ist zunächst auf zwei Jahre befristet und kann nach dieser Zeit bei gesicherter Weiterfinanzierung durch eine Stiftung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen.

Als Beginn der Tätigkeit ist der 1. Mai 2020 vorgesehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. März 2020** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon,

on, Pastor Martin Ahlers, Dörpfeldstraße 58, 22609 Hamburg, E-Mail: ahlers@st-simeon-osdorf.de, Tel.: 040 803236.

Az.: 30 St. Simeon Alt-Osdorf – DAR Bk

*

Schwimmende Kirche im Hafen

Der Weg in die Zukunft

Die **Flussschiffkirche** als schwimmende Kirche im Hafen Hamburg mit der dazugehörigen Binnenschifferseelsorge gibt es seit über 60 Jahren. 2007 ging die Trägerschaft der Flussschiffkirche über auf einen eingetragenen Förderverein unter dem Dach der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit dem Ziel, die in Deutschland einzige schwimmende Kirche auch in Zukunft als Ort für Gottesdienste und als geistig spirituellen Raum in der Hamburger City zu erhalten.

Der Verein, der getragen wird vom hohen Engagement Ehrenamtlicher, Freunde und Förderer, führt die gesamte kirchliche Arbeit eigenständig durch. Regelmäßige (auch plattdeutsche) Gottesdienste, Taufen und Trauungen übernehmen wechselnde Predigerinnen und Prediger. Darüber hinaus gehören thematische Abende sowie die Beteiligung am Tag des offenen Denkmals, den Hamburger Lesetagen, der Nacht der Kirchen und am Hafengeburtstag zum Angebot der Flussschiffkirche. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit als spiritueller Raum im Hafengebäude und mit ihrer besonderen Geschichte und Aufgabe ist die Flussschiffkirche ein beliebter Anziehungspunkt für Touristen und Besuchsgruppen.

In den letzten Jahren haben die Aktivitäten und Anforderungen rund um die Flussschiffkirche erheblich zugenommen. Zur strategischen Weiterentwicklung und zum Ausbau des Projektes Kirche im Hafen und angesichts des zunehmenden Tourismus in Hamburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Hamburg eine hauptamtliche Diakonin bzw. einen hauptamtlichen Diakon (w/m/d) mit doppelter Qualifikation, die bzw. der in leitender Position Interesse und Freude hat, an der Weiterentwicklung dieser einzigartigen Kirche mitzuwirken.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, befristet auf sechs Jahre.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Geschäftsführung der Flussschiffkirche in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Vorstand
- Koordinatorin bzw. Koordinator für das Ehrenamt/Freiwilligenmanagement in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- konzeptionelle Entwicklung und Ausbau des Projektes Kirche im Hafen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Zusammenarbeit mit den Citykirchen
- Zusammenarbeit mit den Seemannsmissionen

- Aufbau von und Mitarbeit in Netzwerken im Hafen und Quartier
- Fundraising: Gewinnung von Sponsoren und Partnern für den Erhalt der Flussschifferkirche
- Ausbau der PR- und Öffentlichkeitsarbeit

Was wir von Ihnen erwarten:

- Sie haben einen Abschluss als Diakonin bzw. Diakon mit doppelter Qualifikation (Diakonen- und Sozialarbeiterausbildung)
- Erfahrung in Leitungsverantwortung bringen Sie mit
- Sie besitzen Erfahrungen im Freiwilligenmanagement, d. h. die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und Ehrenamtliche zu begleiten
- Sie haben Freude, geistliche Impulse zu setzen
- Sie haben Koordinations- und Organisationstalent sowie ein hohes Maß an Eigenmotivation und Flexibilität
- Sie bringen die Bereitschaft mit, in einem maritimen Umfeld zu arbeiten

Aufgrund der Weiterentwicklung des Profils der Flussschifferkirche zu einer Plattform für die Präsenz von Kirche am Hafen verfügen Sie über

- Erfahrungen mit Projektarbeit,
- Netzwerkerfahrung und Verhandlungsgeschick,
- und bringen idealerweise Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit mit.

Was wir bieten:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe mit viel Gestaltungsraum in der Schnittstelle zwischen Kirche, Stadt und Hafen
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung und ein breit gefächertes Aufgabenspektrum
- Zusammenarbeit mit einem engagierten und erfahrenen Team
- kollegiale Zusammenarbeit mit den Citykirchen und den Seemannsmissionen
- Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Hamburg-Ost
- eine Vollzeitstelle mit Entgelt nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT)
- flexible Arbeitszeiten
- Möglichkeiten des Erwerbs eines Sportbootführerscheins
- einen Zuschuss zum HVV-ProfiTicket
- eigene Räumlichkeiten

Arbeitgeber/Dienstgeber (Arbeitsvertrag): Hauptkirche St. Katharinen

Vorgesetzte und Auftraggeber (rechenschaftspflichtig): Förderverein Flussschifferkirche

Ein Begleitgremium wird eingerichtet, in dem zweimal im Jahr über die Weiterentwicklung beraten wird.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

- Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519 000-109, E-Mail: u.murmann@kirche-hamburg-ost.de
- Sabine Förster, Vorsitzende des Fördervereins der Flussschifferkirche, Tel.: 0160 5684782, E-Mail: flussschifferkirche.foerster@gmail.de
- Manfred Jahnke, Stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins der Flussschifferkirche, Tel.: 0160 96617075, E-Mail: flussschifferkirche.jahnke@gmx.de

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **16. März 2020** über Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Murmann per E-Mail (u.murmann@kirche-hamburg-ost.de) oder Post an den Vorstand des Fördervereins der Flussschifferkirche unter der Adresse der Hauptkirche St. Katharinen, Katharinenkirchhof 1, 20457 Hamburg.

Az.: 30 St. Katharinen Hamburg – DAR Bk

*

Im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Ludwigslust zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der bzw. des Beauftragten (m/w/d) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent (19,5 Wochenstunden).

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle der bzw. des landeskirchlich Beauftragten setzt das Institut das Engagement für die Berufsgruppen der gemeindepädagogischen Dienste innerhalb der Landeskirche fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

1. Beratungsaufgaben im Bereich der Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 - Beratung und Unterstützung der von der Landeskirche anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Förderung ihrer Zusammenarbeit
 - Beratung und Unterstützung des Landeskirchenamtes in Fragen, die den Dienst der Dia-

- koninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen betreffen
- Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland
2. Qualitäts- und Personalentwicklung mit Bezug auf die Berufsgruppen
- Erarbeitung von Konzepten für Personalentwicklung im Bereich der Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 - Entwicklung von Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen für die kirchlichen Tätigkeitsfelder der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 - Federführung an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms
 - Beteiligung im Rahmen der Vorgaben des Landeskirchenamtes zur Durchführung des Mentoring-Programms
 - Beratung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene und, soweit erforderlich, deren Anstellungsträger insbesondere bei der Erstellung der Dienstanweisungen von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Diakoninnen und Diakonen auf landes- bzw. kreiskirchlicher Ebene
3. Kooperationsaufgaben
- Koordinierung in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen von geeigneten Angeboten für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören
 - Kooperation mit den Beauftragten der Kirchenkreise für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

Es werden vorausgesetzt:

- Master Gemeindepädagogik (oder entsprechender Abschluss), Master soziale Arbeit oder Sozialpädagogik in Verbindung mit einem Abschluss als Diakonin bzw. Diakon oder ein entsprechender Abschluss
- Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt (s. Kirchengesetz über kirchliche Anforder-

ungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie, www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse
- Kompetenzen im Bereich Personalentwicklung
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche
- sicherer Umgang mit MS Office.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2020** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 30620 1312.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-HB 1.4 – DAR Bk (bei Bewerbungen bitte angeben)

*

Im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Kiel zum 1. Juli 2020 die Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d) für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Sekundarstufe I in Schleswig-Holstein und die Begleitung des Schulvikariats in der Nordkirche zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden).

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert

mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle setzt das Institut das Engagement für die Qualifizierung der Religionslehrerinnen und -lehrer sowie die Organisation und Begleitung des Schulvikariats fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

1. Konzeptionsentwicklung

- Sichtung und Auswertung aktueller Forschungslagen in Religionspädagogik, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Theologie und Entwicklungspsychologie
- eigenständige Theoriebildung zur religionspädagogischen Profilierung der Forschungsergebnisse der oben genannten Bezugswissenschaften
- Erstellung von Fachbeiträgen in Publikationen
- Konzeptionierung konkreter Bildungsmaßnahmen zur Religionspädagogik
- eigene Fort- und Weiterbildung

2. Fortbildungsarbeit im Bereich der Nordkirche

- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer insbesondere im Bereich der 5. bis 10. Klasse im Rahmen der Vorgaben der zielorientierten Planung des Hauptbereichs
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte

3. Unterrichtsmaterialangebote

- Erstellen von Unterrichtskonzepten und -materialien
- Sichtung und Auswertung von Unterrichtsmaterial und Fachliteratur zu Themen des Religionsunterrichts
- Zusammenstellen von Medienpaketen, Literaturempfehlungen, Medienhinweisen

4. Projekte und Kampagnen

- Initiieren und Begleitung von religionspädagogischen und schulkooperativen Projekten in Schule und Gemeinde
- Pflege von Netzwerken

5. Organisation des Schulvikariats für die Nordkirche

- Organisation von und Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens; darin enthalten ist die Aufgaben, als Schnittstelle des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zum Predigerseminar zu fungieren

- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung

Es werden vorausgesetzt:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen bzw. Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss, der einer staatlich anerkannten Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion entspricht
- schulpraktische Erfahrungen
- Kompetenzen in religionspädagogischen und -didaktischen Grundsatzfragen
- Bereitschaft zur theologischen Auseinandersetzung mit unterrichtspraktischen Themen
- religionsverfassungsrechtliche Kenntnisse in Bezug auf den Religionsunterricht in Deutschland
- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt (s. Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie, www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse
- Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche
- sicherer Umgang mit MS Office

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin bzw. einem Pastor erfolgt die Berufung auf acht Jahre. Die Bezahlung richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche.

Im Falle der Besetzung mit einer Lehrerin bzw. einem Lehrer erfolgt die Beschäftigung im Rahmen von Freistellungen durch das Land.

Bei einer Besetzung mit einer bzw. einem privatrechtlich Beschäftigten erfolgt die Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2020** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 30620-1312.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-HB 1.5 – DAR Bk (bei Bewerbungen bitte angeben)

Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Pommersche Evangelischen Kirchenkreis** (PEK) sucht zum 1. September 2020 Leiterin bzw. Leiter der Bauabteilung und Baubeauftragte bzw. Baubeauftragten (m/w/d).

Die Bauabteilung des PEK betreut 484 Kirchen und Kapellen, fast alle unter Denkmalschutz, sowie etwa 350 Pfarr- und Gemeindehäuser und Verwaltungsgebäude. Aktuell befinden sich Maßnahmen im Wert von mehr als 20 Mio. € in der Vorbereitung oder Antragstellung auf Fördermittel oder in der Durchführung.

Ihr Profil:

Als Dipl.-Ing. Architektin bzw. Dipl.-Ing. Architekt oder Bauingenieurin bzw. Bauingenieur sind Sie eine souveräne, erfahrene Führungspersönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung. Insbesondere haben Sie fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der baulichen und restauratorischen Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Ihnen das Anleiten von Mitarbeitenden sowie die Koordinierung von Aufgaben vertraut.

Sie treten sicher und überzeugend auf und Sie sind kommunikations- und teamfähig. Sie verfügen über die Fähigkeit zu konzeptionellem effizientem Arbeiten und analytischem und ergebnisorientiertem Denken.

Ihr Organisationstalent, ihre Kreativität und Flexibilität haben Sie bereits unter Beweis gestellt. Sie bringen fundierte Kenntnisse bei der Anwendung von gängigen EDV-Programmen und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft mit. Ein eigener Pkw und Ihre Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des eigenen Pkw (gegen Kostenerstattung) werden vorausgesetzt.

Ihre Aufgaben und Möglichkeiten:

- Sie übernehmen die fachliche und organisatorische Leitung der Bauabteilung (50 Prozent) des Kirchenkreises mit fünf Baubeauftragten und drei

Sekretariaten an den Dienstsitzen Greifswald, Pasewalk und Stralsund sowie die Geschäftsführung des kirchenkreislichen Bauausschusses.

- Für das Baudezernat der Nordkirche und für übergeordnete staatliche Stellen sind Sie erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner. Sie vertreten das Bauen im Kirchenkreis nach außen.
- Sie optimieren Arbeitsabläufe in der Bauabteilung und koordinieren Entscheidungen über die Baufonds des Kirchenkreises. Kirchaufsichtliche Genehmigungen erteilen Sie im Rahmen der Delegierung des Kirchenkreisrates.
- Als Baubeauftragte bzw. Baubeauftragter (50 Prozent) beraten Sie Kirchengemeinden bei Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen, u. a. in Hinblick auf die Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben und bei der Auswahl von Architektinnen und Architekten und Sonderfachleuten sowie bei Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit. Gremiensitzungen finden teilweise auch in den Abendstunden statt.
- Sie wirken mit beim Beantragen und bei der Abrechnung von Zuschüssen und Zuwendungen und bei der Beantragung der erforderlichen staatlichen bzw. kirchlichen Genehmigungen.
- Ferner gehört die Dokumentation des Gebäudebestandes bzw. des Gebäudezustands zu Ihren Aufgaben.

Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent, Dienstsitz ist Greifswald. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die berufliche Mitarbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Leitungspersonen. Es wird gebeten, über die Kirchenzugehörigkeit in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen überrepräsentiert sind, daher freuen wir uns über Bewerbungen der unterrepräsentierten Geschlechter. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum **31. März 2020** richten an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Kirchenkreisamt, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, E-Mail: kirchenkreisamt@pek.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr KOVR Dobbe, Tel.: 03834 554726, E-Mail: dobbe@pek.de bzw. der Leiter der Bauabteilung, Herr Dipl.-Ing. Scholz, Tel.: 03834 554752, E-Mail: scholz@pek.de.

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

Der **Verein Bugenhagen-Konvikt in Hamburg e. V.** sucht möglichst zum 1. April 2020 eine Sekretärin bzw. einen Sekretär (w/m/d) mit kaufmännischer oder verwaltungstechnischer Qualifikation (oder vergleichbarer Qualifikation) mit dem Schwerpunkt Büroorganisation im Umfang von 19,5 Stunden pro Woche.

Zu den Tätigkeiten auf diesem Arbeitsplatz gehören u. a.:

- allgemeine Sekretariatsaufgaben, Schriftverkehr und Ablage
- Organisation der Zimmervermietung für Studierende
- Kassen- und Kontenführung
- Empfang von Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, persönlich und telefonisch

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT, Entgeltgruppe K 6)
- ein freundliches und motiviertes Team

Wir wünschen uns:

- gute Organisationsfähigkeit und Flexibilität

- selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit
- eine gute Beherrschung von MS-Word und -Excel
- einen sicheren Umgang mit dem Internet (Wordpress)
- Englischkenntnisse

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche bzw. einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist gewünscht.

Wenn für Sie darüber hinaus ein freundliches, verbindliches Auftreten im Umgang mit Menschen selbstverständlich ist, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen Konviktsinspektor Simon Eckhardt, Tel.: 040 89 23 58.

Bitte schicken Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung per Post oder online per E-Mail bis zum **16. März 2020** an: Bugenhagen-Konvikt e. V., Verwaltung, Kalckreuthweg 89, 22607 Hamburg, E-Mail: bewerbung@mybugi.de.

Teilen Sie uns bitte auch Ihre Erreichbarkeit über E-Mail mit. Bewerbungsgespräche werden voraussichtlich am 20. März 2020 ab 15:00 Uhr stattfinden.

Az.: NK 43222 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 15. Februar 2020 die Pastorin Dr. Ingeborg Löwisch, Hamburg, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Hamm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 16. März 2020 die Pastorin Franziska Wells, zur Pastorin der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Evangelischen Kirchengemeinden Dersekow-Levenhagen und Görmin, Propstei Demmin, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. März 2020 die Wahl der Pastorin Corinna Peters-Leimbach, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Mitte, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 der Pastor Dr. Matthias Bernstorff in die 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 30. Juni 2028 der Pastor Dr. Matthias Bernstorff in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten der Landesbischofin;

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. März 2028 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Ann-Kathrin Brenke, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 bis einschließlich 30. April 2028 die Pastorin Birgit Duskova, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf für Projektarbeit (erneute Berufung);

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Mai 2025 die Pastorin Martina Mayer-Köhn, Bargteheide, in die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2028 die Pastorin Frauke Niejahr, Hamburg, in die 11. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2020 bis einschließlich 31. August 2028 die Pastorin Kirsten Rasmussen, in die Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 29. Februar 2028 die Pastorin Carola Scherf in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einer Pressereferentin der Landesbischofin;

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. März 2021 der Pastor Klaus Struve in die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2028 der Pastor Dr. Tomáš Vočka, Pinneberg, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. März 2028 der Pastor Andreas-Martin Zander, in die 1. Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für Vertretungsdienste.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Julia Ahmed mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 die Pastorin Donata Cremonese unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 die Pastorin Maria Dietz unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. April 2020 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Oliver Erckens mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. März 2020 Alexandra Klatt unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag im Kirchspiel Großer Plöner See mit Schwerpunkt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lebrade, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 30. Juni 2028 der Pastor Kai Gusek zur Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (erneute Beurlaubung);

mit Wirkung vom 1. September 2019 bis einschließlich 31. August 2024 der Pastor Dr. Hendrik Höver zur Stiftung das Rauhe Haus (Teilbeurlaubung).

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Sabine Erler in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Ulrich Gradert in Plön;

mit Wirkung vom 1. August 2020 der Pastor Wolfgang Krüger in Großhansdorf;

mit Wirkung vom 1. August 2020 der Pastor Harald Meyenburg in Wesselburen;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 der Pastor Karsten Schumacher;

mit Wirkung vom 1. September 2020 der Pastor Matthias Tuve;

mit Wirkung vom 1. August 2020 die Pastorin Kirsten Maria Voß;

mit Wirkung vom 1. August 2020 die Pastorin Hanna Watzlawik.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Dietrich Klatt

geboren am 8. Juli 1943 in Berlin
gestorben am 24. Dezember 2019 in Hamburg

Dietrich Klatt wurde am 14. April 1974 in Hamburg ordiniert.

Seine Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fiel auf denselben Tag. In diesem Zusammenhang wurde ihm ein pfarramtlicher Auftrag für die Bodelschwingh-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude erteilt. Mit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wurde ihm mit Wirkung vom 1. Mai 1975 die 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. August 2003 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Klatt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor
Prof. Thomas Vogel

geboren am 4. August 1954 in Hamburg
gestorben am 5. Januar 2020 in Timmendorfer
Strand

Thomas Vogel wurde am 27. März 1982 in
Lübeck ordiniert.

Anschließend war er im Probedienst in der
3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg
tätig, bevor ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung
vom 16. April 1984 übertragen wurde. Mit
Wirkung vom 1. Dezember 1992 wurde ihm
die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tim-
mendorfer Strand übertragen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland erinnert sich dankbar an den
Dienst von Pastor Prof. Vogel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i. R.
Dr. Michael Bunnars

geboren am 28. August 1932 in Schwerin
gestorben am 13. Dezember 2019 in Wismar

Dr. Michael Bunnars wurde am 31. Okto-
ber 1962 in Wismar ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in der Kir-
chengemeinde Wismar Heiligen Geist. Mit
Wirkung vom 1. November 1963 wurde ihm
die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wis-
mar Heiligen Geist als Pastor übertragen. Er
blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem
Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung
vom 1. September 1997 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland erinnert sich dankbar an den
Dienst von Pastor Dr. Bunnars.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i. R.
Dr. Horst Dreyer

geboren am 21. Mai 1928 in Lübeck
gestorben am 27. Oktober 2019 in Neustadt in
Holstein

Dr. Horst Dreyer wurde am 28. März 1954 in
Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in St. Ae-
gidien Lübeck bevor ihm diese Pfarrstelle
dann 1955 übertragen wurde. Mit Wirkung
vom 1. Oktober 1957 wurde ihm die 2. Pfarr-
stelle der St. Andreas Kirchengemeinde in Lü-
beck-Schlutup übertragen. Im November 1971
wurde ihm dann die 3. Pfarrstelle der Kirchen-
gemeinde Westerland / Sylt übertragen. Mit
Wirkung vom 1. September 1978 wurde er
zum Propst des Kirchenkreises Eutin und
gleichzeitig zum Pastor der 1. Pfarrstelle der
Kirchengemeinde Eutin berufen. Als Propst
des Kirchenkreises Eutin und Inhaber dieser
Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in
den Ruhestand am 1. Juni 1993.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland erinnert sich dankbar an den
Dienst von Propst Dr. Dreyer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i. R.
Bodo Thiel

geboren am 4. Juli 1931 in Hamburg
gestorben am 8. Dezember 2019 in Hamburg

Bodo Thiel wurde am 28. Oktober 1962 in
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Garstedt
bevor ihm im Februar 1969 die Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld
übertragen wurde. Mit Wirkung vom
1. März 1976 wurde ihm die Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinneberg über-
tragen. Die Übertragung der 1. Pfarrstelle der
Dom-Gemeinde Schleswiger erfolgte zum
1. Januar 1980 bevor ihm dann mit Wirkung
vom 16. Juni 1985 die 2. Pfarrstelle der Ev.-
Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Nor-
derstedt übertragen wurde. Als Inhaber dieser
Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung
in den Ruhestand am 1. August 1993.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland erinnert sich dankbar an den
Dienst von Pastor Thiel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i. R.
Ulrich Kalms

geboren am 12. Juli 1935 in Lünen
gestorben am 11. Dezember 2019 in Eckernförde

Ulrich Kalms wurde am 27. Oktober 1963 in Ratzeburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Ratzeburg. Mit Wirkung vom 8. November 1964 wurde ihm als Pastor die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben übertragen. Die Berufung zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsort erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1975. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kalms.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Henning Steinberg

geboren am 22. Juli 1944 in Jena
gestorben am 13. Dezember 2019 in Lübeck

Pastor Henning Steinberg wurde am 28. Juni 1970 ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1975 wurde ihm die Pfarrstelle der St. Lukas Kirchengemeinde Berlin Kreuzberg in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übertragen. Er war dort ebenfalls Landespastor für Schwerhörigen-seelsorge. 1978 wechselte er in die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche. Mit Wirkung vom 1. September 1978 wurde ihm die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhausseelsorge und die Leitung des Diakonischen Amtes des Kirchenkreises erfolgte zum 1. September 1989. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Januar 2005.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Steinberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Matthias Riemer

geboren am 7. Mai 1945 in Hamburg
gestorben am 12. Oktober 2019 in Lübeck

Dr. Matthias Riemer wurde am 8. März 1981 in Hamburg ordiniert.

Anschließend wurde er im Probendienst mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Langenhorn beauftragt, bevor ihm diese Pfarrstelle dann im Mai 1983 übertragen wurde. Mit Wirkung vom 1. November 1986 wurde ihm dann das Amt eines theologischen Referenten im Arbeitszweig Volksmision des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg übertragen. Mit Wirkung vom 15. Februar 1992 wurde ihm die 1. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde in Lübeck übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juni 2010.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Riemer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gerhard Friedrich Wilhelm Reinke

geboren am 27. August 1921 in Greifswald
gestorben am 26. Januar 2020 in Hamburg

Gerhard Friedrich Wilhelm Reinke wurde am 6. Januar 1952 in Hamburg ordiniert.

Anschließend wurde er zunächst als Hilfsprediger nach Rom entsandt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 wurde er auf die Evangelische Pfarrstelle in Neapel gewählt und dorthin beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. Mai 1961 wurde ihm dann die Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde in Hamburg-Uhlenhorst übertragen. Es folgte mit Wirkung vom 11. November 1970 seine Freistellung für den Dienst in der Militärseelsorge. Danach folgte die Berufung in das Seemannspfarramt für den Bereich Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 1979.

Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1987.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Jörn Halbe

geboren am 1. November 1940 in Berlin
gestorben am 31. Januar 2020 in Preetz

Dr. Jörn Halbe wurde am 7. November 1971
in Meldorf ordiniert.

Anschließend wurde er zunächst für eine Tätigkeit als theologischer Lektor im Kohlhammer Verlag in Stuttgart beurlaubt. Danach war er als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Münster tätig bevor ihm mit Wirkung vom 1. Juni 1981 das Amt des Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz übertragen wurde. Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 wurde er zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel ernannt. Gleichzeitig erfolgte die Bestellung zum Dezernenten des Dezernates für Erziehungs-, Bildungs- und Schulwesen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 wurde ihm das Amt des Rektors des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Dezember 2005.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Halbe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

I m p r e s s u m

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Charlene Freeman (Tel.: 0431 9797-864),
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 3. Ausgabe 2020: Di., 10. März 2020,

für die 4. Ausgabe 2020: Do., 9. April 2020,

für die 5. Ausgabe 2020: Fr., 8. Mai 2020.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.